

Stand: 05.04.2013

Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

**Vereinbarung zum § 72a Abs. 3-5 SGB VIII
für Träger der öff. und freien Jugendhilfe (einschließlich Kirchengemeinden)
sowie Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>
im folgenden „Träger“

schließen die folgende Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt den **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, die neben- oder ehrenamtlich tätig sind.**

§ 72a Abs. 3-5 SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Präambel

(1) Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist gemeinsames Ziel von öffentlichem und freiem Träger.

1. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

(1) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe.

(2) Das Jugendamt verpflichtet sich,

a. in Abstimmung mit dem freien Träger Maßnahmen, die der Sensibilisierung und Qualifizierung dieser Vereinbarung dienen, anzubieten oder zu fördern,

b. eine/n Ansprechpartner/in zu benennen, die/den der freie Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann.

(3) Der freie Träger verpflichtet sich,

sich über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards zu informieren, diese zu beachten und die für den freien Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeit zur/zum Ansprechpartner/in des öffentlichen Trägers. Die Beteiligung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Trägers bzw. aus dem Stadtbezirk bleibt unberührt (siehe Vereinbarung zum § 8a SGB VIII, Ziffer 4 bzw. Anlage 4).

2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, die

„Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung“ (siehe Anlage 1)

der Prüfung gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII zugrunde zu legen.

Das entsprechende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme (siehe Anlage 2) und die Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten (siehe Anlage 2 a) dienen der Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich, die für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem Prüfschema zu bewerten. Als Tätigkeiten, bei welchen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, werden benannt:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter, die regelmäßige, dauerhafte Treffen mit einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre) haben
- Mehrmalige und vorhersehbare Einzelbetreuung eines bestimmten Kindes
- Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung (mit besonderem Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen)
- Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung
- Leitung / Betreuung / Mitarbeit mit regelmäßiger, dauerhafter Tätigkeit in einer offenen Einrichtung

Weitere Ausführungen zu diesen Tätigkeiten ergeben sich aus den „Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten“, die als Anlage 2a beigelegt ist.

Diese Regelung entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird beachtet.

(3) Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht rechtzeitig vor Beginn der neben- / ehrenamtlichen Tätigkeit möglich sein, wird der freie Träger eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 einfordern.

(4) Der freie Träger verpflichtet sich, keine Mitarbeiter/in in der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, von denen er Kenntnis hat, dass eine entsprechende Verurteilung wegen einem der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Paragraphen vorliegt.

(5) Der freie Träger verpflichtet sich, sich nach Ablauf der Gültigkeit des erweiterten Führungszeugnisses durch Vorlage eines neuen Führungszeugnisses davon zu überzeugen, dass weiterhin kein Grund für einen Tätigkeitsausschluss vorliegt.

(6) Die Hinweise zum Datenschutz (siehe § 72a Abs. 5 SGB VIII) sind zu beachten (siehe Anlage 4). Es wird empfohlen, von den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII einzuholen (siehe Anlage 5).

3. Kostenerstattung

(1) Entsprechend dem Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 06. Juni 2012 sind ehrenamtlich Tätige derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Auch der Verwendungszweck ist anzugeben.

(2) Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

4. Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.

(2) Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil derselben.

(3) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtung aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.

Allen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers sind die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.

(4) Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(6) Sollten sich die zugrunde liegenden oder tangierende landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelungen ändern, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung den gesetzlichen Regelungen anpassen.

(7) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird, der Träger seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe einstellt oder die gesetzlichen Vorgaben für den Abschluss einer solchen Vereinbarung entfallen.

Münster, den

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Pohl

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien



Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

I. Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

1. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012.

Hier wird das gesamte neue Kinderschutzgesetz kommentiert und es werden Empfehlungen zur Umsetzung beschrieben.

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012. (Anlage 4)

Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weitergehende Empfehlungen verständigt. Zu diesen Trägern gehören:

- der Landesjugendring NRW
- die AGOT - Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und
- das Paritätische Jugendwerk NRW

Alle Unterzeichnenden dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten – klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen sicherzustellen.

Ziele dieser gemeinsamen Empfehlung der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf Landesebene sind:

- Landesweit die Wege zu beschreiben, wie Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen können, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit in NRW zwischen den 184 Jugendämtern und ihren Trägern der Kinder- und Jugendförderung bei der Beschreibung der Tätigkeiten zu initiieren, bei denen Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen. Dies soll vor allem dort erreicht werden, wo die Aktionsräume in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht identisch mit den Jugendamtsgrenzen kreisangehöriger Jugendämter sind.
- Landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Fragen
- Gemeinsame Veröffentlichung der Empfehlungen für NRW und
- Erleichterung der Verständigung vor Ort in den Arbeitsgemeinschaften, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen lokalen Zusammenschlüssen über eine entsprechende Arbeitshilfe.

II. Empfehlung

Die beiden Landesjugendämter, die im Arbeitskreis G 5 vertretenen landeszentralen Träger und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)¹ und den diesen Bereich betreffenden Teil der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderkinderschutzgesetz der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter² zum BKiSchG als Grundlage für die Arbeit und für

¹ http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111, nachfolgend „Empfehlungen DV zu § 72a Ehrenamt/Nebenamt“

² (AGJ-BAG LJÄ Empfehlungen zum BKiSchG, Seite 29-33)

Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zusätzlich zu den dort getroffenen Aussagen werden für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in NRW folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, umfassenden Präventions- und Schutzkonzept. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

2. Prüfschema für Tätigkeiten als Arbeitshilfe

Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins ausführlich beschrieben sind. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Ein entsprechendes Prüfschema zur Einschätzung von unterschiedlichen Tätigkeiten ist als Arbeitshilfe beigelegt (Anlage 2).

3. Übernachtung

Es wird festgestellt, dass bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht.

4. Keine Altersgrenze

Kriterien für die Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind gemäß gesetzlicher Vorgabe Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

5. Verfahren

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem beigelegten Prüfschema (siehe Anlage 2). Anschließend werden dem Jugendamt diese Tätigkeiten als Grundlage für eine Vereinbarung benannt, bei denen dem freien Träger standardisiert nach dem beigelegten Schema ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ebenso wird auf dieser Grundlage vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

6. Laufende Fortschreibung

Dies ist kein abschließender Katalog und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eventuell muss die Vereinbarung später angepasst werden.

7. Verständigung auf Kreisebene

Es wird dringend empfohlen, möglichst auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

8. Vorlage auch unabhängig von Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe

Über die Formulierung des Deutschen Vereins hinaus halten wir es für notwendig, die Empfehlungen auch anzuwenden, wenn die Maßnahmen nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden.

9. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wie sie bereits von mehreren Jugendverbänden verwendet wird (Anlage 3).

10. Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung abgegeben werden.

11. Einverständniserklärung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen.

12. Klare Regelungen treffen

Alle Unterzeichner dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten –, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen zu sorgen.

13. Analoge Anwendung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Die entsprechende Anwendung auf die anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

Begründung:

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugend- arbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; re- gelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwi- schen Leitung und Grup- penmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchie- verhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochen- endfreizeiten mit Übernachtung	Leistungs- und Betreu- ungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über- nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein beson- deres Vertrauensver- hältnis zu Kindern und Jugendlichen begüns- tigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrau- ensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendver- band ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Grup- pe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art. Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensver- hältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Re- gel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilneh- menden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungs- maßnahmen für Minder- jährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kon- takts zu Minderjährigen ausge- gangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-)Hilfsgruppenleiter/ in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des er- weiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

■, ■

Name, Vorname

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174 c, 176 – 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 – 233 a, 234, 235 und 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Verband/Träger/Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - b. das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede-n Mitarbeitende-n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine-n andere-n Beauftragte-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue-n Beauftragte-n zu übergeben.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein-e Jugendleiter-in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter-in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn